

Geschäftsordnung des Kuratoriums des gemeinnützigen Vereins „Netzwerk Zuhause sicher e. V.“

§ 1 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist Organ des Vereins „Netzwerk Zuhause sicher e. V.“. Seine Aufgabe besteht insbesondere darin den Vorstand zu beraten und ihm Anregungen zu geben. Näheres regelt die Satzung des Vereins sowie die Vereinsordnung. Satzung und Vereinsordnung sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder des Kuratoriums

Als Mitglieder des Kuratoriums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die regionalen Schutzgemeinschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts wählen.

§ 3 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Die Institutionsarten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wählen jeweils einen Delegierten. Ein Beispiel: Alle dem Kuratorium angehörenden Kreishandwerkerschaften bilden die Institutionsart „Kreishandwerkerschaft“ und wählen eine der Kreishandwerkerschaften als Delegierte.
Wie die jeweiligen Delegierten gewählt werden, bestimmt jede Institutionsart selbst. Dies gilt auch für die Organisation des internen Meinungsbildes je Institutionsart. Die Schutzgemeinschaften werden durch den Delegierten der Kreishandwerkerschaften mitvertreten.

Ebenso wählen die natürlichen Personen einen Delegierten. Absatz (1) Satz 3 und 4 gelten analog.

- (2) Sitzungen des Kuratoriums finden grundsätzlich als Versammlungen der gewählten Delegierten statt (Delegiertenversammlung). Auf Antrag eines der Delegierten können bis zu drei Versammlungen aller Mitglieder des Kuratoriums im Jahr stattfinden. Über einen solchen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung von Fall zu Fall.
- (3) Bei den Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich die gewählten Delegierten als notwendige Sitzungsteilnehmer anwesend.
Daneben können Gäste zu den Sitzungen zugelassen werden.
- (4) Die Delegiertenversammlung des Kuratoriums ist nur dann beschlussfähig, wenn die notwendigen Sitzungsteilnehmer (vgl. Abs. 3) vollzählig anwesend sind. Ist ein Delegierter verhindert, kann er einen Vertreter benennen.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt bei ihrer ersten Sitzung aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen als Versammlungsleiter. Erscheint er nicht zu einer Sitzung und hat er keinen Vertreter benannt, wählt die Versammlung ad hoc aus ihrer Mitte per Handzeichen einen Versammlungsleiter.

- (6) Der Versammlungsleiter verkündet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, d. h. er gibt bekannt, ob ein zur Abstimmung gestellter Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Die Verkündung des Beschlusses ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses.
- (7) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich durch Handzeichen herbeigeführt.
Die Delegierten sind gehalten, gemäß des Willens derjenigen, die sie vertreten, ihre Stimme abzugeben.
- (8) Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch das zuständige Organ aus. Alternativ ist eine Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten möglich.
- (9) Sofern das Netzwerk einen Geschäftsführer beschäftigt, führt er das Protokoll der Sitzung. Erscheint er nicht zur Sitzung und hat er keinen Vertreter benannt bzw. beschäftigt das Netzwerk keinen Geschäftsführer, wählt die Versammlung ad hoc aus ihrer Mitte per Handzeichen einen Protokollführer.